



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

8. März 2019

EU-Kompetenzen im Bereich der Sozialdienstleistungen und deren Auswirkungen auf den EWR

Sarah Schirmer

2. TAGUNG JUNGER EUROPARECHTLER*INNEN IN WIEN



Themenbereiche

1. Begriffskonzept der EU-Kommission
⇒ «Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse» (SDAI)
2. Debatte um die EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI
3. EU-Kompetenzwahrnehmung zur Verbesserung der Qualität und des Zugangs zu Kinderbetreuungsdienstleistungen
4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR



1. Begriffskonzept der EU-Kommission

- 2001: Bericht für den Europäischen Rat in Laeken (KOM(2001) 598)
 - ⇒ «Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI)»
- SDAI = Dienstleistungen, «die den Bedürfnissen der schwächsten Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen»
 - ⇒ z.B.: Systeme der sozialen Sicherheit, Arbeitsvermittlung, Sozialwohnungen, Gesundheitsdienstleistungen, Bildung oder Betreuungsdienstleistungen



1. Begriffskonzept der EU-Kommission

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI)

Dienstleistungen von
allgemeinem
wirtschaftlichem
Interesse (**DAWI**)

Sozialdienstleistungen
von allgemeinem
Interesse (**SDAI**)

Nichtwirtschaftliche
Dienstleistungen
von allgemeinem
Interesse (**NWDAI**)

Beispiele:

- Telekommunikation
- Energieversorgung

- Kranken-
transport
- Arbeits-
vermittl.

- Bildung
- Notfall-
dienst

- Polizeidienste
- Dienstleistung d.
Militärs



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

- Grünbuch zu DAI (KOM(2003) 270):
 - EU-Kompetenzerweiterung auf nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (NWDAI)
 - ⇒ **von MGS & Konsultationsteilnehmer*innen abgelehnt**
- Mitteilung (KOM(2006) 177):
 - EuGH, Rs. Pavlov (C-180/98 bis C-184/98): «[...] jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten [...]»
 - EG-Vertrag verlange nicht, dass eine Dienstleistung von demjenigen bezahlt werde, dem sie zugutekommt
 - ⇒ **alle Dienstleistungen im sozialen Bereich = «wirtschaftliche Tätigkeit»**
- **2006:** Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG):
 - ⇒ Art. 2 (2): ≠ anwendbar auf: nicht-wirtschaftliche-, Gesundheits- & soziale Dienstleistungen



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

Vertrag von Lissabon (2007): EU-Kompetenzen (Art. 2 ff. AEUV)

ausschliessliche (Art. 3 AEUV)	geteilte (Art. 4 ff. AEUV)	
	konkurrierende	ergänzende
z.B. <ul style="list-style-type: none">- Festlegung v. Wettbewerbsregeln (Art. 3 (1) (b) AEUV)- gemeinsame Handelspolitik (Art. 3 (1) (e) AEUV)	z.B. <ul style="list-style-type: none">- Binnenmarkt (Art. 4 (2) (a) AEUV)- Sozialpolitik gem. EUV/AEUV (Art. 4 (2) (b) AEUV)- Wirtschaftl., soz. & territorialer Zusammenhalt (Art. 4 (2) (c) AEUV)	z.B. <ul style="list-style-type: none">- Koordinierung d. Sozialpolitik (Art. 5 (3) AEUV)- Gesundheitsschutz (Art. 6 (a) AEUV)- Bildung, Jugend (Art. 6 (e) AEUV)



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

2007 Vertrag von Lissabon:

- **Art. 2 Protokoll (Nr. 26) über DAI** ⇨ NWDAI = Kompetenz d. MGS
- **Art. 14 AEUV** ergänzt mit 2. Satz: Kompetenz zum Erlass von Verordnungen
 - ⇨ Art. 1 Protokoll (Nr. 26) über DAI ⇨ vorherige Regelung d. MGS:
 - welche Leistungen als wirtschaftliche SDAI / DAWI zu erbringen sind
 - in welchem organisatorischen & finanziellen Rahmen dies geschehen soll
- **Art. 108 (4) AEUV:** Kompetenz der EU-Kommission zum Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen im Bereich des Beihilfenrechts
 - ⇨ VO Nr. 360/2012/EU: De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die wirtschaftliche SDAI/DAWI erbringen



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

Seit Vertrag von Rom (1957):

- **Art. 106 (3) AEUV:** Kompetenz der EU- Kommission zum Erlass von Richtlinien und Beschlüssen
 - ⇒ Beschluss 2012/21/EU betreffend Ausgleichsleistungen zugunsten von Unternehmen, die mit der Erbringung von wirtschaftliche SDAI / DAWI betraut sind
 - ⇒ Transparenzrichtlinie 2006/111/EG: ⇒ Transparenz hinsichtlich d. finanziellen Beziehungen zwischen öffentlicher Hand & öffentlichen Unternehmen



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

- **Art. 153 (1) AEUV:**
 - (j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung
 - (k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes
- **Art. 165 (1) AEUV:** Entwicklung qualitativ hoch stehender Bildung
- **Art. 156 i.V.m. Art. 151 AEUV:** Förderung der MGS-Zusammenarbeit zur Erreichung der sozialpolitischen Ziele
- **Grenzen**
 - ⇒ Keine Harmonisierung (Art. 153 (2) & Art. 165 (4) AEUV)
 - ⇒ Respektierung der MGS-Befugnis der Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen (Art. 153 (4) AEUV)
 - ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung der finanziellen Gleichgewichts dieser Systeme (Art. 153 (4) AEUV)
 - ⇒ strengere Schutzmaßnahmen der MGS zulässig (Art. 153 (4) AEUV)



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

Europäischer Rat:

- Schlussfolgerungen 2002: «Barcelona-Ziele» («Barcelona-Targets») & 2011: Europäischer Pakt für Gleichstellung
 - Beseitigung der Hemmnisse, die Frauen von d. Beteiligung am Erwerbsleben abhalten
 - bis 2010 Versorgungsangebot für Betreuungsplätze verbessern:
 - ⇒ mind. 90 % der Kinder zw. 3 Jahren & Schulpflichtalter
 - ⇒ mind. 33 % der Kinder unter 3 Jahren
- Schlussfolgerungen 2009: Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung
 - Bis 2020: Vorschulbildung für mind. 95 % der Kinder ab 4 J. bis Schulpflichtalter
- Schlussfolgerungen 2016: Bekämpfung von Armut und soziale Ausgrenzung
 - Bestärkt der MGS die Empfehlung 2013/112/EU umzusetzen



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

Massnahmen der EU-Kommission

- Empfehlung 2008/867/EC: aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ⇨ Bereitstellung von Kinderbetreuungs-DL
- Empfehlung 2013/112/EU Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen
 - Anpassung der Kinderbetreuungsangebote an unterschiedliche Arbeitsmodelle
 - Abbau der Ungleichheit im Kindesalter durch Investitionen in frühkindliche Bildung und Betreuung
 - Einführung eines Monitoring für außerfamiliäre Kinderbetreuung
- Mitteilung KOM(2011) 66 zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen
- Vorschlag KOM(2018) 271: Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung & Erziehung



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

- 2017 Proklamation der Säule der Sozialen Rechte
 - Nr. 11: Betreuung und Unterstützung von Kindern**
 - a) Kinder haben Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung.*
 - b) Kinder haben Recht auf Schutz vor Armut. Kinder aus benachteiligten Verhältnissen haben Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit.*
- ⇒ Abgeleitet von der Charta der Grundrechte der EU:
 - **Art. 14 GRC:** Recht auf Bildung & unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht
 - **Art. 24 (1) GRC:** Recht der Kinder auf den für ihr Wohlergehen notwendigen Schutz & Fürsorge



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

Überwachung der Umsetzung der Säule ⇨ Europäisches Semester:

1. Jährliche Berichterstattung
2. Bereitstellung von technischer Hilfe, Förderung von Leistungsvergleichen & Austausch bewährter Verfahren
3. Sozialpolitisches Scoreboard: Damit werden die Leistungen der MGS bewertet & überwacht



4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR

Übernahme der EU-Rechtsentwicklung in den EWR-relevanten Sachbereichen (Art. 102 EWRA), insbesondere betreffend:

- die 4 Freiheiten
- das Wettbewerbsrecht
- die in den Anhängen zum EWRA aufgenommene Rechtsakte

Verfahren:

- EU teilt dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss geplante Rechtserlasse mit
 - Gemeinsamer EWR-Ausschuss fasst den Beschluss zur Änderung des Anhangs (Art. 102 EWRA) oder Protokolls (Art. 98 EWRA)
- ⇒ Wahrung der Rechtssicherheit & Homogenität



4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR

Art. 36 (2) EWRA: Besondere Bestimmungen über Dienstleistungsfreiheit

⇒ Anhänge IX bis XI ⇒ Anhang X: Dienstleistungen im Allgemeinen

- Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG)

Art. 63 EWRA: Besondere Bestimmungen über staatliche Beihilfen

⇒ Anhang XV: Staatliche Beihilfen

- VO Nr. 360/2012/EU (de-minimis für DAWI)
- Beschluss 2012/21/EU betreffend Ausgleichsleistungen zugunsten von Unternehmen, die mit der Erbringung von wirtschaftliche SDAI / DAWI betraut sind
- Transparenzrichtlinie 2006/111/EG: ⇒ Transparenz hinsichtlich der finanziellen Beziehungen zwischen öffentlicher Hand & öffentlichen Unternehmen



4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR

Bildung und Sozialpolitik ⇨ Außerhalb der 4 Freiheiten

- Art. 78 EWRA: Verstärkung & Erweiterung der Zusammenarbeit
- Art. 1 (2) (f) EWRA ⇨ Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele
- Präambel:
 - Wunsch nach verstärkter Zusammenarbeit (Abs. 7)
 - Bedeutung der Entwicklung der sozialen Dimension einschließlich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im EWR (Abs. 11)
- Protokoll Nr. 31 zum EWRA über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der 4 Freiheiten
 - ⇨ Bisher noch keine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität von & des Zugangs zu Kinderbetreuungsdienstleistungen
- Art. 118 EWRA: Erweiterung des Anwendungsbereiches





LIECHTENSTEIN-INSTITUT

**Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.liechtenstein-institut.li

